

# **Merkblatt über die Möglichkeit einer visumfreien Einreise türkischer Staatsangehöriger zur Erbringung einer Dienstleistung in Deutschland**

Türkische Staatsangehörige können unter **Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts in der Türkei** und für jeweils **längstens zwei Monate** visumfrei nach Deutschland einreisen

1. zu einem Aufenthalt, der der **Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Dienst eines Arbeitgebers mit Sitz in der Türkei** dient,
  - 1.1 als fahrendes Personal im **grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr** sowie als Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen, oder
  - 1.2 wenn sie im Zusammenhang mit **Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen** an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden,
  
2. zu einem Aufenthalt, der der **Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen** in Form von
  - 2.1 Vorträgen oder Darbietungen von **besonderem künstlerischem Wert** (international bekannte und anerkannte Künstler und Künstlergruppen, deren Darbietung bzw. Vortrag sich im internationalen Vergleich weit von anderen Leistungen abhebt),
  - 2.2 Vorträgen oder Darbietungen von **besonderem wissenschaftlichem Wert**, oder
  - 2.3 Darbietungen **sportlichen Charakters** dient (nur im Falle von Berufssportlern, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dieser Tätigkeit bestreiten).

Wenn Sie zu einem dieser Aufenthaltszwecke nach Deutschland reisen wollen und der Auffassung sind, dass Sie hierfür kein Visum benötigen, wird insb. zur Vermeidung womöglich zeitaufwändiger Prüfungen bei der Einreise **empfohlen**, sich vor der Abreise bei der örtlich zuständigen deutschen Vertretung auf freiwilliger Basis eine gebührenfreie Bescheinigung über die Visumbefreiung ausstellen zu lassen. Ferner wird der Abschluss einer geeigneten Reisekrankenversicherung empfohlen. Hierzu siehe eigenes Merkblatt. Bitte beachten Sie, dass die visumfreie Einreise nur eine visumfreie Aufenthaltsdauer gestattet, die dem angegebenen Reisezweck entspricht. Sollten Sie einen zusätzlichen Aufenthalt anstreben, der nicht dem Reisezweck der o.a. Ziff. 1 und 2 entspricht, ist für diesen zusätzlichen Aufenthalt ein Visum erforderlich. Für die Ausstellung der Bescheinigung ist in jedem Falle die **Kopie** Ihres türkischen **Reisepasses** mit ausreichender Gültigkeit, um nach Beendigung der Dienstleistungserbringung von Deutschland in die Türkei zurückzukehren, vorzulegen.

Im Falle von Aufenthalten gem. **Ziff. 1 dieses Merkblatts ist die Vorlage folgender zusätzlicher Unterlagen erforderlich:**

**a) Bestätigung des Arbeitgebers in der Türkei** (Original und eine Kopie) in deutscher Sprache oder mit deutscher Übersetzung, die Angaben zu folgenden Punkten enthält:

- Ihr Beschäftigungsverhältnis;

- **voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende Ihres Einsatzes in Deutschland;**

**b) Nachweise** (jeweils in Original und Kopie) **über die konkrete Dienstleistung** in Deutschland, **vorzugsweise:**

- Bestätigungsschreiben des deutschen Vertragspartners mit Angaben zu dessen postalischer und telefonischer Erreichbarkeit;

**ersatzweise** z.B. (Aufzählung nicht abschließend):

- Transport- und Lieferaufträge

- Wartungsvertrag unter genauer Bezeichnung der Anlagen/Maschinen in Deutschland

- Ausführungsvereinbarungen

**c) Versicherungsnachweis der SSK** (Original und Kopie)

**d) Lkw-Fahrer:** jeweils in Original und Kopie Führerschein, Zulassungspapiere des Fahrzeugs, türkische Transportgenehmigung, bei Einsatz auf einem in Deutschland zugelassenen Lkw ferner EU-Fahrerbescheinigung gem. Verordnung (EG) Nr. 484/2002 vom 01.03.2002)

Im Falle von Aufenthalten gem. **Ziff. 2 dieses Merkblatts ist - zusätzlich** zur Passkopie - **die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:**

**a) Einladung des Veranstalters** (Original und eine Kopie) in deutscher Sprache, die Angaben zu folgenden Punkten enthält:

Adresse und telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters und des Veranstaltungsorts

Art und Dauer (Zeitraum) der Veranstaltung

Darstellung Ihrer Funktion im Rahmen der Veranstaltung

Art und Höhe der Gage / Entlohnung

- ersatzweise andere geeignete Nachweise über Vereinbarungen mit deutschen Stellen, z.B. Rahmenverträge

**b) Aussagekräftige Nachweise über Ihre Tätigkeit in der Türkei**

Künstler: Eintragung in Künstlerverein mit Bestätigung durch das Kulturministerium

Wissenschaftler: Nachweis zu Ihrer derzeitigen Tätigkeit, Diplome o.ä.

Sportler: Bestätigung und Lizenz des zuständigen Sportfachverbandes, Einkommensnachweise o.ä.

Die persönliche Abgabe von Unterlagen und ggf. ein Beratungsgespräch ist Montags bis Donnerstags in der Zeit von 14:00 – 16:00 Uhr (vom 01. Juli - 31. August: von 14.00 - 15.30 Uhr) bei der Visastelle möglich.

Die Ausstellung der Bescheinigung kann nur erfolgen, wenn die vorgelegten Unterlagen den oben genannten Kriterien entsprechen. Ist dies nicht der Fall, werden die Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung über die visumfreie Einreise mit dem Hinweis zurück gesandt, dass die Beantragung eines Visums notwendig ist. Gleiches gilt für unvollständige Anträge.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung wegen der notwendigen Prüfung des Aufenthaltszwecks und der Postrücklaufzeiten spätestens **zehn Arbeitstage vor Reiseantritt** bei der Auslandsvertretung vorliegen muss. Die Auslandsvertretung kann in keinem Fall eine Haftung für lange Post- oder Kurierlaufzeiten übernehmen, die einen rechtzeitigen Zugang der Bescheinigung an die Antragsteller verhindern.

Das mit der Terminvereinbarung für Visumanträge beauftragte Unternehmen kann keine Auskünfte darüber erteilen, ob eine visumfreie Einreise im Einzelfall möglich ist.

Bitte beachten Sie:

**Möchte ein türkischer Staatsangehöriger unter Berufung auf die Möglichkeit der visumfreien Einreise zum Zwecke der Dienstleistungserbringung in das Bundesgebiet einreisen, ohne im Besitz der angebotenen Bescheinigung zu sein, prüfen die deutschen Grenzbehörden bei Einreise das Vorliegen der Voraussetzungen der visumfreien Einreise nach den in diesem Merkblatt aufgeführten Kriterien. Alle in diesem Merkblatt genannten notwendigen Unterlagen sind in diesem Falle, soweit sie nicht ohnehin in deutscher Sprache abgefasst sind, mit einer Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.**

**Unabhängig hiervon wird dringend empfohlen, die die Dienstleistungserbringung belegenden Unterlagen während des Aufenthalts in Deutschland zusammen mit dem Reisepass immer bei sich zu führen.**

**Die Auslandsvertretung behält sich im Ausnahmefall vor, zur Ausstellung der Bescheinigung um Vorlage weiterer Unterlagen bzw. zur Glaubhaftmachung des Aufenthaltszwecks u.U. um eine weitere persönliche Vorsprache zu bitten.**